



pdf-Datei zum download

## **Die Umweltzone**

Das Zeitalter im Kampf gegen den Feinstaub hat in München im Februar 2008 begonnen. Seit Februar 2008 gilt das Durchfahrverbot für Lkws. Spätestens ab 01.10.2008 folgt der nächste Schritt, es kommt die sog. "Umweltzone".

Die Umweltzone ist durch folgende Verkehrszeichen geregelt (Zeichen 270.1 und Zusatzzeichen, Zeichen 270.2 StVO):





Diese Zone umfasst grundsätzlich das Gebiet <u>innerhalb des mittleren Ringes</u>, wobei der <u>mittlere Ring selbst nicht</u> zur Umweltzone zählt.

Ab diesem Zeitpunkt dürfen nur noch Fahrzeuge in die Umweltzone einfahren, denen eine der drei Feinstaubplaketten zugeteilt wurde. Praktisch bedeutet dies, dass man in diese Zone nur noch mit der grünen, der gelben oder der roten Plakette einfahren oder durchfahren darf.

Es ist davon auszugehen, dass die Anforderungen in einigen Jahren noch verschärft werden und dann nur noch mit der gelben oder grünen bzw. nur noch mit der grünen Plakette in die Umweltzone eingefahren werden darf.

Welche Umweltplakette für **Pkw** (Klasse M1 und Wohnmobile bis 2,8t zul. Gesamtgewicht) benötigt wird, ist grundsätzlich wie folgt geregelt (Ausnahmen möglich):

Schadstoffgruppe / Plakette	Zugeordnete Emissions-Schlüsselnummern		
	Ottomotoren	Diesel- motoren	Dieselmotoren mit Partikelfilter
Schadstoffgruppe 1 - Keine Plakette:	a contract		
<ul> <li>Pkw mit Ottomotor ohne geregelten Katalysator bzw. mit geregelten Katalysator nach Anlage XXIV und XXV StVZO</li> </ul>	00, 03-13, 15, 17, 88, 91, 92	00-24, 34, 40, 77, 88	120
Diesel-Pkw nach Euro 1 oder schlechter		+	
M - TV 00 Schadstoffgruppe 2 - Rote Plakette:	×	25-29, 35, 41, 71	Stufe PM 01: 19, 20, 23, 24 Stufe PM 0: 14, 16, 18, 21, 22, 34, 40, 77
Diesel-Pkw nach Euro 2 oder Euro 1 mit Partikel- filter			
M - TV 00  Schadstoffgruppe 3 - Gelbe Plakette:	a	30, 31, 36, 37, 42, 44-52, 72	Stufe PM 0: 28, 29 Stufe PM 1: 14, 16, 18, 21, 22, 25-27 **), 34, 35, 40, 41, 71, 77
<ul> <li>Diesel-Pkw nach Euro 3 bzw. D3 oder Euro 2 mit Partikelfilter</li> </ul>			
M- TV 00 Schadstoffgruppe 4 - Grüne Plakette:	01, 02, 14, 16, 18-70, 71-75 *), 77	32, 33, 38, 39, 43, 53-70, 73-75	Stufe PM 1: 27 **), 49-52 Stufe PM 2: 30, 31, 36, 37, 42, 44-48, 67-70 Stufe PM 3: 32, 33, 38, 39,
<ul> <li>Diesel-Pkw nach Euro 4, D4 bzw. Euro 3 und D4 oder Euro 3 mit Partikelfilter sowie zukünftige Ab- gasstufen</li> </ul>			43, 53-66 Stufe PM 4
<ul> <li>Pkw mit Ottomotor nach Anlage XXIII oder 52. Aus- nahmeverordnung zur StVZO, Euro 1 bis Euro 4 sowie zukünftige Abgasstufen</li> </ul>			Stufe PM 5
<ul> <li>Kfz ohne Verbrennungsmotor (z.B. Elektromotor, Brennstoffzelle)</li> </ul>			

Sofern Pkw mit mehr als 8 Sitzplätzen ohne Fahrersitz (Klasse M 2 und M3), Wohnmobile über 2,8t zul. Gesamtgewicht und **Lkw** betroffen sind, können Sie bei uns nachfragen.

Welche Umweltplakette Sie benötigen, ergibt sich aus den Emissionsschlüsselnummern im Fahrzeugschein. Diese befindet sich:

## Bei Fahrzeugpapieren vor dem 01.10.2005:

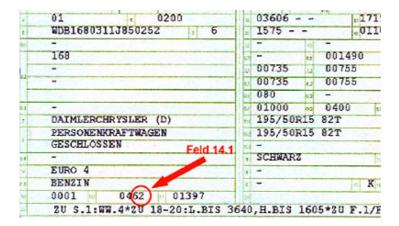
Bei Fahrzeugpapieren, die vor dem 01.10.2005 ausgestellt wurden: (erstes Zahlenfeld, unter "Schlüsselnummer zu 1")



Entscheidend sind die letzten beiden Ziffern der Zahlen im Kästchen Im Beispielsfall (30) müsste die **rote Plakette** erteilt werden.

## Bei Fahrzeugpapieren nach dem 01.10.2005:

Bei Fahrzeugpapieren, die nach dem 01.10.2005 ausgestellt wurden: (hier steht die Schlüsselnummer in Zeile 14 unter 14.1)



Entscheidend sind die beiden letzten, im Kreis dargestellten Zahlen. Im Beispielsfall (62) müsste die **grüne Plakette** erteilt werden.

Die Regelung der Umweltzonen gilt auch für Anwohner, Pendler, Wohnmobile, Handwerker, ausländische Fahrzeuge und für den Lieferverkehr (Sondergenehmigung möglich). Sie gilt auch für Taxis!

Grundsätzlich befreit sind u.a. folgende Fahrzeuge:

- mobile Maschinen und Geräte
- Arbeitsmaschinen
- Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen
- Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge (u.U. Quads)
- Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung

"Arzt Notfalleinsatz"

- Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind
- Oldtimer (gem. § 2 Nr. 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung)

Es besteht auch die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen.

Die Ausnahmegenehmigung kann, wenn eine Nachrüstung des Fahrzeuges nicht möglich ist, in der Regel unter folgenden Voraussetzungen beantragt werden:

- der Kraftfahrzeughalter in der Umweltzone wohnt,
- der Gewerbebetrieb seinen Firmensitz in der Umweltzone hat,
- Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern oder Dienstleistungen durchgeführt werden,
- "Fahrten zur Wahrnehmung überwiegend und unaufschiebbarer Einzelinteressen" durchgeführt werden (zum Beispiel notwendige regelmäßige Arztbesuche; Schichtdienstleistende, die nicht auf den öffentlichen Verkehr ausweichen können,

. . .

Die Plakette kann bei Vorlage des Fahrzeugscheins käuflich für ca. EUR 5,00 - EUR 10,00 bei allen <u>Zulassungsstellen</u> und bei allen <u>AU-Prüfstationen</u> (DEKRA, GTÜ, KÜS, TÜV) und <u>Werkstätten</u> erworben werden.

Weitere Informationen finden Sie zu diesem Thema erhalten Sie u.a. unter nachfolgender Internetadressen:

www.gtue.de/apps2/feinstaub/plakette.php

http://umweltzone.wpgserv01.de/schadstoffklassenrechner/

Wenn Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich und gerne zur Verfügung.